

Gesellschaftsvertrag**Flughafen****Gütersloh GmbH****Postfach 111, 33311 Gütersloh,****Carl-Bertelsmann-Straße 270****Telefon: 05241/802721****Fax: 05241/77043****Geschäftsführer: Dr. Rolf Kiehne**

**(nach dem Beschluss der Gesellschafterversammlung
vom 08. Mai 1995 –
angemeldet durch Notar Dr. Merklingshaus am 16. Juni 1995)**

§ 1

Firma und Sitz der Gesellschaft

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

Flughafen Gütersloh GmbH.

(2) Sitz der Gesellschaft ist Gütersloh.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist die Nutzung des Flughafens Gütersloh für den zivilen Luftverkehr. Dies umfasst:

- a) die Organisation und Durchführung des Flugbetriebes im Rahmen einer zivilen Mitbenutzung des Flughafens Gütersloh, solange dieser als Militärflughafen weiter betrieben wird,
- b) nach Erteilung der erforderlichen Genehmigung nach dem Luftverkehrsgesetz den eigenständigen Betrieb des Flughafens als zivile Nachfolgenutzung im Anschluss an den militärischen Betrieb – auch wenn die militärische Liegenschaft dafür nur teilweise zur Verfügung gestellt wird,
- c) die Übernahme oder anderweitig geeignete Sicherung des Betriebsgeländes für zivilen Luftverkehr nach Entlassung der umfassenden Liegenschaft aus der militärischen Kontrolle.

§ 3

Dauer der Gesellschaft und Geschäftsjahr

(1) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.

(2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 50.000,00 DM (i. W.: Fünfzigtausend Deutsche Mark).

§ 5

Freistellung von Verbindlichkeiten im Innenverhältnis

(1) Der Kreis Gütersloh, die Städte Gütersloh, Rheda-Wiedenbrück und Harsewinkel, die Gemeinden Herzebrock-Clarholz und Verl sowie die Industrie- und Handelskammer Ostwestfalen zu Bielefeld werden - soweit und solange sie Gesellschafter sind - im Innenverhältnis der Gesellschafter von den übrigen Gesellschaftern von der Übernahme von Verlusten aus dem Betrieb der Gesellschaft freigestellt.

(2) Die freigestellten Gesellschafter verpflichten sich als Gegenleistung, nicht bei Beschlüssen mitzustimmen, die Kosten verursachen und somit zu Verlusten aus dem Betrieb der Gesellschaft führen können. Ferner verzichten diese Gesellschafter auf eine Beteiligung an eventuellen Gewinnen der Gesellschaft, die somit nur auf die übrigen Gesellschafter zu verteilen sind.

§ 6

Veräußerung und Verpfändung von Geschäftsanteilen

(1) Will ein Gesellschafter seinen Geschäftsanteil ganz oder teilweise veräußern, so hat er dies der Gesellschaft schriftlich anzuzeigen. Die Veräußerung oder die Verpfändung eines Geschäftsanteils oder eines Teils davon bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung durch die Geschäftsführung.

(2) Erfolgt die Veräußerung an einen Gesellschafter, der dadurch insgesamt keinen höheren Anteil als 10 % an der Gesellschaft erlangt, so kann die Geschäftsführung diese Genehmigung erteilen.

(3) Bei allen anderen Vorgängen hat die Geschäftsführung die Zustimmung der übrigen Gesellschafter außer dem Verkaufswilligen einzuholen. Stimmen diese Gesellschafter nach dem Verhältnis ihrer Geschäftsanteile mehrheitlich der Veräußerung oder Verpfändung zu, so hat die Geschäftsführung die Genehmigung zu erteilen.

(4) Stimmt die Gesellschaft der Veräußerung oder Verpfändung nicht zu, so ist sie verpflichtet, diesen Geschäftsanteil selber zu erwerben, sobald dies gemäß § 33 Abs. 2 GmbHG zulässig ist und sofern nicht ein anderer Gesellschafter mit ihrer Zustimmung den Geschäftsanteil erwirbt.

(5) Wird eine Einigung über den Preis nicht erzielt, so soll der Übernahmepreis von einer durch die Wirtschaftsprüferkammer - Körperschaft des öffentlichen Rechts -, Ters-teenstr. 14, 40474 Düsseldorf, zu bestimmenden Wirtschaftsprüfungsgesellschaft festgesetzt werden.

§ 7

Einziehung von Geschäftsanteilen, Ausschluss von Gesellschaftern

(1) Die Einziehung eines Geschäftsanteils kann ohne Zustimmung des betroffenen Gesellschafters durch Beschluss der Gesellschafterversammlung erfolgen:

- a) bei Zwangsvollstreckung in den Geschäftsanteil des Gesellschafters,
- b) bei Eröffnung des Konkurs- oder Vergleichsverfahrens über das Vermögen des Gesellschafters,
- c) zum Zweck des Ausschlusses des Gesellschafters, wenn in dessen Person ein wichtiger Grund vorliegt, d. h. wenn der Gesellschafter durch sein Verhalten die Gesellschaftsinteressen empfindlich schädigt oder wenn aufgrund seines Verhaltens den übrigen Gesellschaftern die Fortsetzung der Gesellschaft mit ihm nicht mehr zugemutet werden kann; in diesem Fall muss der Gesellschafterbeschluss einstimmig erfolgen.

(2) Statt der Einziehung des Geschäftsanteils kann die Gesellschafterversammlung in den Fällen des Abs. 1 beschließen, dass der Geschäftsanteil auf die Gesellschaft oder auf eine von der Gesellschafterversammlung genannte dritte Person übertragen wird.

(3) Der betroffene Gesellschafter hat bei Beschlüssen nach Abs. 1 und 2 kein Stimmrecht.

(4) Der ausscheidende Gesellschafter erhält als Abfindung den Wert seines Geschäftsanteils innerhalb eines Jahres bar ausbezahlt. Dabei sind der Auseinandersetzungsbilanz die tatsächlichen Werte, nicht die Buchwerte, zugrunde zu legen. Im Streitfall wird der Wert des Geschäftsanteils von einer durch die Wirtschaftsprüferkammer (wie oben) zu bestimmenden Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ermittelt.

§ 8

Kündigung

(1) Jedem Gesellschafter steht ein Kündigungsrecht mit einer Frist von einem Jahr auf den Schluss des Geschäftsjahres zu. Die Kündigung muss durch eingeschriebenen Brief gegenüber sämtlichen übrigen Gesellschaftern spätestens am dritten Werktag des betreffenden Geschäftsjahres erfolgen.

(2) Durch die Kündigung wird die Gesellschaft aufgelöst, wenn nicht die übrigen Gesellschafter mit einfacher Mehrheit beschließen, dass die Gesellschaft zwischen ihnen fortgesetzt werden soll. In diesem Fall scheidet der Kündigende mit Wirksamwerden der Kündigung aus der Gesellschaft aus.

(3) Dem kündigenden Gesellschafter ist eine Abfindung in Höhe des Wertes seines Geschäftsanteils, wie er sich aufgrund der auf den Tag des Ausscheidens des Gesellschafters zu erstellenden Bilanz ergibt, bar ohne Zinsen innerhalb von zwei Jahren auszubezahlen. Ist der kündigende Gesellschafter gemäß § 5 freigestellt, so entspricht sein Auseinandersetzungsguthaben höchstens dem Nennwert seiner Geschäftsanteile.

(4) Über den Geschäftsanteil des Ausscheidenden ist nach Beschluss der Gesellschafterversammlung zu verfügen.

§ 9

Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind

- a) die Geschäftsführer,
- b) die Gesellschafterversammlung,
- c) der Beirat, der jedoch nicht die Stellung eines Aufsichtsrates nach aktienrechtlichen Vorschriften hat.

§ 10

Geschäftsführer

(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch je zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich vertreten. Die Gesellschafterversammlung kann einzelnen Geschäftsführern die Befugnis verleihen, die Gesellschaft allein zu vertreten.

(2) Die Geschäftsführer sind, soweit es ihren Anstellungsvertrag betrifft, von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Darüber hinaus kann die Gesellschafterversammlung die Geschäftsführer in anderen Fällen für einzelne Geschäfte von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

§ 11

Weisungsrecht der Gesellschafter

(1) Die Gesellschafter können durch Beschluss den Geschäftsführern allgemeine oder besondere Weisungen erteilen, zu deren Beachtung die Geschäftsführer verpflichtet sind.

(2) Die Geschäftsführer bedürfen zu folgenden Handlungen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung:

- a) Abschluss von Gesellschaftsverträgen und Erwerb von Beteiligungen an anderen Unternehmen,
- b) Errichtung von Zweigniederlassungen,
- c) Abschluss von Verträgen mit einer Laufzeit von mehr als fünf Jahren und kumulierten vertraglichen Verpflichtungen von über 250.000 DM. Nicht hierunter fallen Anstellungsverträge für Mitarbeiter mit gesetzlicher Kündigungsfrist.
- d) Gewährung von Altersversorgungen jeder Art,
- e) Übernahme von Bürgschaften,
- f) Erwerb und Veräußerung von Grundstücken.

(3) Die Gesellschafterversammlung kann das Zustimmungsrecht ganz oder teilweise im Rahmen einer Geschäftsordnung auf den Beirat übertragen.

§ 12

Gesellschafterversammlung

Alljährlich findet innerhalb von acht Monaten nach Schluss des vorangegangenen Geschäftsjahres eine ordentliche Gesellschafterversammlung statt. Diese beschließt über:

- a) die Feststellung des Jahresabschlusses für das vorangegangene Geschäftsjahr,
- b) die Ergebnisverwendung,
- c) die Entlastung der Geschäftsführer und des Beirats,
- d) die Wahl eines evtl. zu bestellenden Abschlussprüfers.

§ 13

Einberufung der Gesellschafterversammlung

(1) Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt durch Einladung der Gesellschafter seitens der Geschäftsführung mit eingeschriebenem Brief und unter Angabe des Zwecks und der Tagesordnung.

(2) Die Einberufung hat mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zu erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Aufgabe des Einladungsschreibens zur Post; dieser Tag wird in die Frist nicht eingerechnet. Die Einladung kann fristwährend auch per Telefax noch bis zum gleichen Wochentag wie dem Versammlungstag erfolgen.

(3) Eine nicht ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung kann Beschlüsse nur fassen, wenn sämtliche Gesellschafter vertreten sind und kein Widerspruch gegen die Beschlussfassung erhoben wird.

§ 14

Stimmrecht

(1) In der Gesellschafterversammlung gewähren je 500,00 DM eines Geschäftsanteils eine Stimme.

(2) Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung vertreten lassen. Die Vertretungsbefugnis muss der Gesellschafterversammlung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen werden.

§ 15

Beschlussfassung

(1) Die Beschlüsse der Gesellschafter werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen des vertretenen Stammkapitals gefasst, soweit nicht im Gesetz oder im Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmt ist. Abänderungen des Gesellschaftsvertrages bedürfen der Zustimmung einer Mehrheit von 75 % aller vorhandenen Stimmen, insbesondere Beschlüsse über Kapitalerhöhung und Kapitalherabsetzung.

(2) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als 50 % des Stammkapitals vertreten sind. Ist dies nicht der Fall, so ist unverzüglich eine neue Versammlung durch eingeschriebenen Brief an die Gesellschafter zu berufen. Die zweite Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig.

(3) Beschlüsse der Gesellschafter werden in Versammlungen gefasst. Außerhalb von Versammlungen können sie, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, durch schriftliche, fernschriftliche oder telegrafische Absprache gefasst werden. Über Gesellschafterversammlungen ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der Geschäftsführung und von mindestens zwei Gesellschaftern oder Gesellschaftervertretern, die teilgenommen haben, zu unterzeichnen ist.

§ 16

Jahresabschluss

Die Geschäftsführer haben innerhalb der gesetzlichen Frist nach Abschluss eines Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen und ggf. mit dem Prüfungsbericht sowie mit einem Vorschlag über die Ergebnisverwendung der ordentlichen Gesellschafterversammlung vorzulegen. Der Jahresabschluss ist nach den gesetzlichen Vorschriften und Gliederungen zu erstellen.

§ 17

Rechte und Pflichten der Gesellschafter

Jeder Gesellschafter kann das ihm gemäß § 51 a GmbHG zustehende Recht, die Bücher, Aufzeichnungen und Unterlagen der Gesellschaft einzusehen, durch eine zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Person als Vertreter wahrnehmen lassen.

§ 18

Auflösung der Gesellschaft

(1) Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt in den gesetzlich bestimmten Fällen. Sie kann auch ohne gesetzlichen Auflösungsgrund mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen von der Gesellschafterversammlung jederzeit beschlossen werden.

(2) Jeder Gesellschafter kann bei der Geschäftsführung jederzeit schriftlich die Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung über die Auflösung beantragen. Die Geschäftsführung hat dem Verlangen unverzüglich nachzukommen.

(3) Die Liquidation erfolgt durch die Geschäftsführer als Liquidatoren, sofern nicht in der außerordentlichen Gesellschafterversammlung andere Personen als Liquidatoren bestellt werden.

§ 19

Veröffentlichungen

Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

§ 20

Beirat

I. Einrichtung des Beirats

Die Gesellschaft erhält einen Beirat.

II. Zusammensetzung, Wahl, Amtsdauer, Vorsitz

(1) Der Beirat besteht aus bis zu sieben Mitgliedern. Gesellschafter, die allein oder zusammen wenigstens 20 % des Stammkapitals vertreten, sind berechtigt, ein Beitragsmitglied zu ernennen. Dieses Beiratsmitglied darf auch Gesellschafter sein, darf jedoch nicht in einem Anstellungsverhältnis zur Gesellschaft stehen. Im Übrigen werden die Beiratsmitglieder von den Gesellschaftern gewählt.

(2) Die Mitglieder des Beirats werden für die Dauer von 3 Jahren bestellt.

Die Amtsdauer der Mitglieder des Beirats läuft vom Tage der Bestellung bis zur Beendigung der Gesellschafterversammlung, die über ihre Entlastung für das 2. Geschäftsjahr nach Beginn ihrer Amtszeit beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in welchem sie ihr Amt antreten, nicht mitgerechnet. Die erste Amtsdauer des Beirats endet somit im Jahre 1996.

(3) Jedes Mitglied des Beirats kann sein Amt auch ohne wichtigen Grund durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsführung niederlegen. Legt ein Mitglied des Beirates sein Amt nieder, so ist unverzüglich eine Neuernennung bzw. eine Neuwahl in entsprechender Anwendung des Abschnitt II Zi. 1 vorzunehmen. Die Amtszeit des neu eintretenden Beiratsmitgliedes dauert bis zum Ende der Amtszeit der übrigen Beiratsmitglieder.

(4) Die Mitglieder des Beirats können während ihrer Amtszeit von der Gesellschafterversammlung nur aus wichtigem Grund oder durch 75 % der vorhandenen Gesellschafterstimmen abberufen werden.

(5) Der Beirat wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden.

Der Vorsitzende kann sein Amt nur niederlegen, wenn er gleichzeitig gemäß Ziff. 3 aus dem Beirat ausscheidet. Willenserklärungen des Beirats werden namens des Beirats durch den Vorsitzenden abgegeben.

III. Aufgaben, Befugnisse und Pflichten des Beirats

(1) Der Beirat hat zur sachgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben Anspruch auf Berichterstattung durch die Geschäftsführung. Er kann verlangen, dass die Mitglieder der Geschäftsführung an den Beiratssitzungen teilnehmen. In wichtigen Fällen kann er auch die unmittelbare Berichterstattung von anderen Angestellten verlangen.

Der Beirat kann durch einzelne seiner Mitglieder die Bücher und Papiere der Gesellschaft einsehen oder durch Beauftragte aus dem Kreis der rechts- oder steuerberatenden Berufe, die zur Berufsverschwiegenheit verpflichtet sind, einsehen lassen. Er kann sich bei seinen Prüfungen für bestimmte Aufgaben einzelner Mitglieder oder besonderer Sachverständiger, die zur Berufsverschwiegenheit verpflichtet sind, bedienen. Die Beiratsmitglieder können im Übrigen ihre Obliegenheiten nicht durch Dritte ausüben lassen.

(2) Der Beirat soll die Gesellschafter bei geschäftlichen Vorgängen von besonderer Bedeutung beraten und bei Meinungsverschiedenheiten unter den Gesellschaftern und Geschäftsführern ausgleichend wirken. Der Beirat hat nicht die Stellung eines Aufsichtsrates nach den aktienrechtlichen Vorschriften.

(3) Der Beirat kann am Ende eines Geschäftsjahres eine Tantieme für jeden einzelnen Geschäftsführer beschließen, unabhängig davon, ob diese einen Anstellungsvertrag haben oder nicht.

(4) Der Beirat kann Empfehlungen an die Geschäftsführung richten. Über diese Empfehlungen und den Stand ihrer Befolgung hat die Geschäftsführung auf der nächstfolgenden Gesellschafterversammlung zu berichten.

(5) Der Beirat hat das Recht, eine Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn es das Wohl der Gesellschaft erfordert.

(6) Jedes Beiratsmitglied ist verpflichtet, alle Kenntnisse und Unterlagen, die es in dieser Eigenschaft erhält, während der Amtsdauer und nach deren Ablauf als Firmengeheimnis zu wahren.

(7) Der Beirat hat in allen Fällen zu entscheiden, die ihm in den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages, in den Dienstverträgen und der Geschäftsordnung zugewiesen sind.

IV. Einberufung der Beiratssitzung, Beschlussfassung

(1) Beiratssitzungen finden nach Bedarf statt. Sie werden in den Räumen der Gesellschaft abgehalten, soweit nicht der Beiratvorsitzende etwas anderes bestimmt.

(2) Die Beiratssitzung ist durch den Beiratvorsitzenden oder die Geschäftsführung mit einer Frist von 2 Wochen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen. Jedes Beiratsmitglied, jeder Geschäftsführer oder ein oder mehrere Gesellschafter mit mindestens 25 % der Stimmen der Gesellschafter kann die Einberufung verlangen.

Sie können den Beirat selbst einberufen, wenn ihrem Einberufungsverlangen nicht unverzüglich entsprochen wird.

Einer Beiratssitzung bedarf es nicht, wenn alle Beiratsmitglieder einer Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren zustimmen.

(3) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(4) Abgestimmt wird nach Köpfen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(5) Der Vorsitzende des Beirats wird im Falle seiner Verhinderung durch das älteste Beiratsmitglied vertreten.

(6) Über die Sitzungen des Beirats ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Sitzungsvorsitzenden und einem weiteren Teilnehmer zu unterzeichnen.

(7) Der Vorsitzende bestimmt den Protokollführer.

FLUGHAFEN GÜTERSLOH GMBH

Postfach 111, 33311 Gütersloh, Carl-Bertelsmann-Str. 270

Telefon: 05241/802721, Fax: 05241/77043

Geschäftsführer: Dr. Rolf Kiehne

Gesellschafterstruktur im Juli 1995

Kreis Gütersloh	20 %
Stadt Rheda-Wiedenbrück	6 %
Stadt Harsewinkel	4 %
Gemeinde Herzebrock-Clarholz	4 %
Gemeinde Verl	4 %
IHK Bielefeld	6 %
Fa. Reinhard Mohn GmbH	15 %
Fa. Miele & Cie.	12 %
Fa. J.-H. Frankenfeld	5 %
Fa. Storck GmbH	4 %
Fa. Krause-Biagosch GmbH	4 %
Fa. Claas OHG	4 %
Fa. Gloria GmbH & Co.	4 %
Fa. Gerry Weber International AG	4 %
Fa. Böllhoff GmbH & Co. KG	2 %
Fa. C. A. Delius & Söhne	1 %
Fa. Nölle & Nordhorn	1 %
Summe	100 %

Gütersloh, im Juli 1995

Dr. Rolf Kiehne

AG Gütersloh, HR B 3169
Ust-Ident.-Nr. DE 160 855 420Sparkasse Gütersloh
BLZ: 478 500 65, Kto.: 1620 2020